

Finanzamt Finanzamt Ingolstadt
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 124 / 116 / 40661, K06

Telefon 0841 311-363	Datum 28.07.2021
-------------------------	---------------------

Finanzamt Ingolstadt, Postfach 21 04 51, 85019 Ingolstadt

Firma  
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH  
Ringlerstr. 28  
85057 Ingolstadt

STADTWERKE INGOLSTADT				
Postfächer wie folgt:				
Freizeitanlagen GmbH			B-GF	
COM-IN			E-GF	
E-ES			N-GF	
29. JULI 2021				
B-CT	B-BR	B-ZE	N-NW	E-BE
B-PW	B-RV	B-FF	N-ES	E-GK
B-IV	B-UM	B-AB	N-NE	E-PK

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 124 / 116 / 40661
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE256219032

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.09.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1)</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2)</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).